

Wissenswertes zur Versorgung mit Hörgeräten

Hörgeräte gehören zu den sogenannten „Hörhilfen“ und sind elektronische Geräte, die eine bestehende Schwerhörigkeit ausgleichen. Es gibt sie in verschiedenen Formen und Größen. Sie funktionieren alle nach dem Prinzip, dass sie Schall verstärken und an das Ohr weiterleiten. Voraussetzung für unsere Kostenübernahme Ihrer Hörgeräteversorgung ist, dass eine medizinische Indikation vorliegt. Diese prüft Ihr Hals-Nasen-Ohren Arzt. Die Versorgung mit Hörgeräten unserer Versicherten ist in einem Vertrag mit der Bundesinnung der Hörgeräteakustiker (biha) vereinbart.

Ärztliche Verordnung

Sie benötigen eine vertragsärztliche Verordnung (Muster 15 „Ohrenärztliche Verordnung einer Hörhilfe“), damit wir die Kosten für Hörgeräte übernehmen können. Für eine Folgeversorgung, deren Erstversorgung bereits durch uns geprüft wurde, muss keine neue Verordnung vorgelegt werden. Mit dieser Verordnung, können Sie sich direkt an einen unserer Vertragspartner (Akustiker) wenden. Dieser kümmert sich dann um - falls erforderlich - die Antragstellung bei uns. Der Akustiker stellt einen Kostenvoranschlag mit Dokumentation zu Messungen und mit Ihnen getesteten Geräten an die Debeka BKK als Genehmigungsantrag. Sofern eine Bewilligung möglich ist, erhält der Leistungserbringer (Anbieter) eine entsprechende Nachricht. Sollte im Einzelfall eine Kostenübernahme nicht oder nicht in vollem Umfang möglich sein, teilen wir Ihnen das unter Nennung der Gründe mit.

Leistungserbringer/ Vertragspartner

Wir können für Ihr Hilfsmittel dann Kosten übernehmen, wenn der Anbieter (Leistungserbringer wie z. B. Akustiker) Vertragspartner der Debeka BKK ist. Diese Voraussetzung ist eine gesetzliche Vorgabe. Daher haben wir Verträge mit Hilfsmittelanbietern abgeschlossen bzw. sind bestehenden Verträgen beigetreten. Die Qualitätsanforderungen an die Versorgung sind einheitlich geregelt und in den Verträgen vereinbart. Welchen unserer Vertragspartner Sie auch wählen, Sie sind immer gut versorgt. Gerne informieren wir Sie zu den jeweils geeigneten Vertragspartnern: Melden Sie sich bei unseren Hilfsmittel-Experten unter der

Rufnummer: 0261 94143 - 392. Für die Versorgung unserer Versicherten mit Hörhilfen sind wir einem Vertrag mit der Bundesinnung der Hörgeräteakustiker (biha) beigetreten, der für zahlreiche Akustiker gilt. Gerne informieren wir Sie zu den jeweiligen Vertragspartnern vor Ort.

Leistungsumfang

Unsere Verträge umfassen alle zur Versorgung notwendigen Dienst- und Serviceleistungen des Vertragspartners (Leistungserbringern). Hierzu zählen auch eine ausführliche, persönliche Beratung sowie akustische Messungen vor Auswahl, Anpassung und Abgabe Ihrer Hörgeräte. Im Rahmen des Vertrages hat der Hörgeräteakustiker mindestens ein geeignetes, aufzahlungsfreies Gerät anzubieten. Dieses muss über folgende Ausstattung verfügen:

- mindestens 4- Kanaltechnik
- mindestens drei Hörprogramme
- Störschallreduzierung (Soft- und/oder Hardwarelösung)
- Rückkopplungsunterdrückung
- Adäquate Verstärkungsleistung, sowie eine ausreichende Verstärkungsreserve von mindestens 10 bis 15 dB

Alle Messergebnisse sowie die Dokumentation der Erprobungsphase verschiedener Hörgeräte sind nach dem Vertrag zu hinterlegen. Die vertraglich vereinbarte Versorgungspauschale umfasst das notwendige Gerät bzw. die Geräte, alle mit der Anpassung verbundenen Leistungen wie oben beschrieben sowie alle notwendigen Reparaturleistungen für einen Zeitraum von sechs Jahren. Leistungserbringer sind verpflichtet, eine fach- und sachgerechte Versorgung zu gewährleisten. Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte zunächst an den Akustiker (Vertragspartner). Gerne beraten wir Sie bei Fragen zu diesem Thema.

Beratung

Aufgabe des Vertragspartners ist es, Sie umfassend zur Produktauswahl zu beraten. Damit Sie die geeigneten Hörgeräte erhalten, werden verschiedene Ausführungen ausprobiert. Bei Abgabe des Hilfsmittels informiert Sie unser Vertragspartner über den sachgerechten Gebrauch und die richtige Pflege der Hörgeräte. Bei Bedarf erfolgt die Beratung und Erprobung unter Einbeziehung von Angehörigen oder Betreuern, Ärzten oder Therapeuten.

Gesetzliche Zuzahlung

Ihre Zuzahlung beträgt 10 % der Kosten – mindestens 5 EUR und maximal 10 EUR je Hörgerät und ist direkt an den Vertragspartner (Akustiker) zu zahlen. Liegen Ihre gesetzlichen Zuzahlungen über der Belastungsgrenze von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen, können Sie die Möglichkeit der Befreiung von den Zuzahlungen prüfen lassen. Für chronisch Kranke gilt eine Belastungsgrenze von 1 %. Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Internetseite www.debeka-bkk.de unter dem Begriff „Zuzahlungen“.

Mehrkosten

Nach dem geltenden Vertrag ist der Akustiker verpflichtet, Ihnen mindestens ein Hörgerät (bei gleichzeitiger, beiderseitiger Versorgung ein Paar Hörgeräte) anzubieten, das geeignet ist, Ihren Hörverlust adäquat ausgleichen. Maßgeblich sind hier alltägliche Lebenssituationen. Geräte mit aufwändigerer Technik sowie Sonderausstattungen wie z. B. kleinere Bauart, Richtmikrofon oder Fernbedienung gehören nicht in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung.

Falls Sie sich nach der Beratung und dem Probetragen geeigneter Geräte bewusst für ein höherwertiges Produkt wie oben beschrieben entscheiden, muss der Vertragspartner Sie über die Höhe der Mehrkosten informieren. Der Vertragspreis wird direkt mit der Kasse abgerechnet. Der Akustiker wird Ihnen dann die Mehrkosten in Rechnung stellen, sofern Sie sich für eine höherwertige Versorgung entscheiden. An diesen Kosten können wir uns nicht beteiligen. Wird ein solches System gewählt, können auch Folge-/ Mehrkosten für Reparaturen entstehen, die wir ebenfalls nicht übernehmen können.

Lieferung von Hörgeräten

Bevor Sie die Hörgeräte erhalten, führt unser Vertragspartner eine ausführliche Erprobung mit Ihnen durch. Sie erhalten das vom Akustiker vorgeschlagene Gerät für ca. 14 Tage zum Probetragen. Das Ergebnis wird entsprechend unserem Vertrag protokolliert.

Was Sie zusätzlich beachten sollten

Für eine Versorgung mit Hörgeräten ist festgelegt, dass notwendige Reparaturen mit einer Pauschale für den Versorgungszeitraum von sechs Jahren abgegolten sind.

Folgeversorgung

Bei Abgabe eines Hörgerätes ist eine übliche Hörverschlechterung zu berücksichtigen. Daher muss das Hörgerät so angepasst sein, dass es eine Verstärkungsreserve für den Versorgungszeitraum von sechs Jahren enthält. Eine Folgeversorgung ist daher grundsätzlich erst nach Ablauf des Zeitraumes möglich.

Verlust des Hörgerätes

Sofern Sie Ihr Hörgerät verloren haben, ist es erforderlich, dass Sie alle Möglichkeiten nutzen, es zurück zu erhalten. Sollte es nicht wiedergefunden werden, sind eine neue Verordnung (s. o.) sowie eine Schilderung von Ihnen, wie es zu dem Verlust kam (Verlusterklärung) und was danach veranlasst wurde, um es zurück zu erhalten, erforderlich. Diese Dokumente reicht der Akustiker bei uns zur Prüfung der Kostenübernahme einer Ersatzversorgung ein.

Verkürzter Versorgungsweg

Aktuell haben wir keine Vereinbarung mit HNO-Ärzten bzw. Akustikern für den sogenannten „Verkürzten Versorgungsweg“, bei dem die Versorgung mit Hörgeräten in der HNO-Praxis erfolgt. Daher können wir hierfür keine Kosten übernehmen.

Hörgerät im Beruf

Üblicherweise entsprechen die Höranforderungen im beruflichen Alltag denen im privaten. Sollten im Einzelfall ganz besondere Anforderungen an das Hörgerät am speziellen Arbeitsplatz bestehen, können andere Kostenträger wie z. B. die Rentenversicherung in Frage kommen. Hierzu beraten Sie unsere Hilfsmittelexperten gerne. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet auf der Seite der Deutschen Rentenversicherung (DRV) www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/Traeger/RheinlandPfalz/_pdf/G4230-16.pdf. Anträge können bei der Rentenversicherung auch online gestellt werden: <https://www.eservice-drv.de/eantrag/hinweis-ohne-karte.seam>

Kinderversorgung

Eine Hörgeräteversorgung bei Kindern - vor allem für kleine Kinder - erfordert besondere Kenntnisse in der Pädaudiologie. Daher erfolgt die Versorgung über speziell ausgebildete Akustiker und es gelten besondere Verträge. Hierzu informieren wir Sie gerne bei Bedarf telefonisch.